

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Sozialleistungen für Auszubildende, SchülerInnen und StudentInnen **(BAB, BAföG, Mietbeihilfe, Wohngeld)**

Auszubildende, SchülerInnen und Studierende können Anträge auf Unterstützung stellen, wenn ihre Eltern nicht ausreichend Einkommen haben, um ihrer Unterhaltspflicht so nachzukommen, dass das Auskommen gesichert ist.

Die Anträge gelten ab dem Tag, an dem sie gestellt werden und die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Für **Auszubildende** in dualer Ausbildung ist in aller Regel die ***Bundesausbildungsbeihilfe (BAB)*** zuständig. Ziel von BAB ist es, die Mobilität der Auszubildenden zu erhöhen und damit einen überregionalen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen. BAB kann man daher beantragen, wenn man während der Ausbildung **nicht bei den Eltern wohnt** – entweder weil der Ausbildungsort mehr als eine Stunde von zuhause entfernt ist oder weil es aus schwerwiegenden anderen Gründen nicht (mehr) geht, zu Hause zu wohnen. **Den Antrag stellt man bei der zuständigen Agentur für Arbeit.** Es wird jedoch nur die erste Ausbildung gefördert und nur dann, wenn es sich um eine staatlich anerkannte Ausbildung handelt. Der Auszubildende muss zudem über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen oder mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit spezielle Anforderungen nach § 63 SGB III (Drittes Sozialgesetzbuch) erfüllen (Auskunft hierüber gibt die Agentur für Arbeit).

Wichtig: Wer knapp kein BAB bekommt, weil die Eltern zu viel verdienen, kann mit dem Ablehnungsbescheid beim zuständigen Jobcenter einen Antrag auf ***Mietbeihilfe*** (§ 22 Abs. 7 SGB II) stellen. Vorher sollte aber unbedingt mit dem Jobcenter über den Auszug gesprochen werden.

Für **Studierende** ist in aller Regel das ***Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)*** zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es auch Stipendien¹. Für BAföG ist das Einkommen der Eltern entscheidend. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es auch elternunabhängiges BAföG (Abendgymnasium bzw. Kolleg, 30. Lebensjahr vollendet, vorher fünf Jahre erwerbstätig [inkl. Ausbildung]). Auch BAföG steht in erster Linie deutschen Staatsbürgern zu, geregelt wird dies in § 8 BAföG.

Studierende können auch ***Wohngeld*** beantragen, wenn sie (1) keinen BAföG-Anspruch haben, (2) BAföG nur als Voll Darlehen bewilligt wurde oder (3) andere Personen mit in der Wohnung leben, die einen Wohngeldanspruch haben (aber nicht bei Wohngemeinschaften).

Merke: Im Zweifel einen Antrag stellen und es prüfen lassen.

SchülerInnen können ebenfalls BAföG beantragen, allerdings nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen, (siehe Tabelle unten). Hier ist es gut, sich beraten zu lassen.

¹ Eine Übersicht über Stipendien bietet www.stipendienlotse.de

BAföG-Anträge stellt man im Landratsamt Tübingen. Telefonnummern, Öffnungszeiten und den Antrag gibt es unter: <http://www.kreis-tuebingen.de/Lde/308905.html>.

Eine online-Übersicht gibt es hier:

<http://www.azubi-azubine.de/bachelor-studium/finanzierung.html#bafog>. Hier findet ihr auch Angaben zu durchschnittlichen Einkommen und Ausgabeverhalten von StudentInnen als Orientierung für einen Haushaltsplan.

Grundsätzlich gilt: BAföG oder BAB bekommt nur, wer **keine Leistungen vom Jobcenter** bekommt. Es gibt aber **Ausnahmen**, diese sind: *Mietzuschuss²* als Einzelfallprüfung, *Mehrbedarfe* (für Schwangere, Alleinerziehende o. ä.), *Erstausstattung* (Bekleidung und Schwangerschaft), *Ansprüche anderer Haushaltsmitglieder*, *Darlehen für Miet- oder Energieschulden*, um eine Kündigung abzuwenden oder bei *Anerkennung eines Härtefalls* (z. B. in der Schlussphase des Studiums).

Wer BAföG bekommt, darf jährlich max. 4.880 € brutto (= durchschnittlich 406,66 €/Monat) **hinzuverdienen**, ohne dass eine Anrechnung erfolgt. Einkommen darüber führt zur Absenkung des Zuschusses. Wichtig dafür ist das Jahreseinkommen, also die Summe aller Monate. Die Sätze erhöhen sich ab 01.08. bzw. 01.10.2016 auf 5.400 €/Jahr (durchschnittlich = 450 €/Monat).

Achtung: Beim Mietzuschuss sind die Freibeträge deutlich geringer (93 bis 119 €).

Achtung: Wer mehr als 450 € (ausschließlicher Minijob) oder 405 € (sonstiger Job) im Monat verdient, muss sich selbstständig krankenversichern.

Hinweis: Auszubildende und Studenten, die sich selbst krankenversichern müssen (weil sie nicht in der Familienversicherung sind), können auf Antrag im Rahmen des BAföG einen Zuschuss erhalten. Dasselbe gilt auch für die Pflegeversicherung.

Bitte beachten: BAB und Bafög erhält nur, wer sich **in der ersten Ausbildung** befindet. Dann besteht in aller Regel außerdem ein **Anspruch auf Kindergeld**. Das bekommen normalerweise die Eltern, es sei denn, man stellt einen **Abzweigungsantrag**. Anträge gibt es bei der zuständigen Familienkasse (Wohnort der Eltern) oder online:

<http://www.kindergeld.org/wp-content/uploads/2013/10/Kg11e-Antrag-anteilige-Auszahlung-des-Kindergeldes.pdf>

Einen Antrag auf **Wohngeld** kann stellen, wer:
als Studierende(r)

- grundsätzlich keinen Anspruch auf BAföG hat (z. B. über 30 Jahre alt, Fachrichtungswechsel, Teilzeitstudium, Urlaubssemester, Höchstförderdauer überschritten, keine staatliche Anerkennung).
- BAföG nur als Bankdarlehen bekommt.
- mit anderen Personen einen Haushalt bildet, die Wohngeldanspruch haben (Wohngemeinschaften sind lauter Einzelhaushalte).

als Auszubildende/r:

- grundsätzlich keinen Anspruch auf BAB hat, z. B. weil er/sie eine zweite Ausbildung macht (aber nicht, wenn die Eltern zu viel verdienen).

² Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft (Bedarfsberechnung analog ALG II). Sozialleistungen werden dabei als Einkommen ganz oder teilweise angerechnet.

Schüler/Studenten BAföG Schulart:	wohnt	An- spruch	Höhe	Mietzuschuss ^{3 4}	Alternative
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Schule ab Klasse 10 • Berufsfachschule ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss) • Fachschule oder Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt 	Bei Eltern	nein	-	-	ALG II
	Nicht bei Eltern ⁵	ja	465 €	ja	
	Nicht bei Eltern ⁶	nein			ALG II
Mindestens 2-jährige Berufsfachschule oder Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierendem Abschluss	Bei Eltern	Ja	Schüler-BAföG: 216 €	-	ALG II
	Nicht bei Eltern	Ja	Grundbedarf 465 €	ja	
<ul style="list-style-type: none"> • Fachschule, die abgeschlossene Ausbildung voraussetzt • Fachoberschule, die abgeschlossene Ausbildung voraussetzt 	egal	ja	Grundbedarf 348 € plus bei Eltern: 49 € im eigenen Haushalt: 224 €	Bei Eltern: ja Eigener Haushalt: nein	
	egal	ja	Grundbedarf bei Eltern: 391 € im eigenen Haushalt: 543 €	Ja	
Abendhauptschule, Abendrealschule (nur in den letzten beiden Halbjahren – davor ALG II), Berufsaufbauschulen	egal	ja	Bei Eltern: 391 € Im eigenen Haushalt: 543 €	Ja	
Abendgymnasium (nur in den letzten drei Halbjahren – davor ALG II)	egal	ja	Grundbedarf 348 € plus bei Eltern: 49 € im eigenen Haushalt: 224 €	ja	
<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Fachschulen und Akademien • Hochschulen 	Egal	Ja	Grundbedarf 373 € plus bei Eltern: 49 € im eigenen Haushalt: 224 €	Bei Eltern: ja Eigener Haushalt: nein	

³ Mietzuschuss ist gekoppelt an Zustimmung des Jobcenters zu Umzug bzw. an schwerwiegenden Grund.

⁴ Achtung: Zuverdienstfreibetrag ist unterschiedlich (zwischen 93 und 119,40 €), unter Umständen kein Mietzuschuss bei Umzug ohne vorherige Zusicherung der Jobcenters bzw. ohne schwerwiegenden Grund (§ 22 Abs. 5 SGB II)

⁵ § 2 Abs. 1a BAföG: nur wenn eine entsprechende Ausbildungsstätte unzumutbar weit entfernt von Wohnung der Eltern ist (mind. 2 Stunden Hin- und Rückweg) oder verheiratet/Lebenspartnerschaft oder eigener Haushalt mit eigenem Kind.

⁶ Andere Gründe als Fußnote 2: schwerwiegende Gründe, nicht bei Eltern zu wohnen (Prüfung durch Jobcenter) oder verheiratet/Lebenspartnerschaft oder eigener Haushalt mit eigenem Kind.

Bundesausbildungsbeihilfe Ausbildungsart	wohnt	An- spruch	Höhe	Mietzuschuss ⁷	Alternative
Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf	Bei Eltern	nein	-	-	ALG II
	Nicht bei Eltern ⁸	ja	Grundbedarf: 348 € Plus Unterkunft: 149 € - 224 €	ja	
	Nicht bei Eltern ⁹	nein			ALG II
Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB)	Bei Eltern	Ja	216 €	-	ALG II
	Nicht bei Eltern	Ja	Grundbedarf: 391 € ggf. plus Unterkunft max. 74 €	ja	

⁷ Mietzuschuss ist gekoppelt an Zustimmung des Jobcenters zu Umzug bzw. an schwerwiegenden Grund.

⁸ § 60 SGB III: nur wenn eine Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann oder 18 Jahre oder älter und verheiratet/Lebenspartnerschaft oder eigener Haushalt mit eigenem Kind aus schwerwiegende Gründen Wohnen nicht bei Eltern möglich.

⁹ Andere Gründe für den eigenen Haushalt als Fußnote 6